

## **5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Barthe/Küste“ und „Recknitz-Boddenkette“ der Gemeinde Trinwillershagen**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Trinwillershagen in ihrer Sitzung am 23.10.2008 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Barthe/Küste“ und „Recknitz-Boddenkette“ der Gemeinde Trinwillershagen beschlossen:

### **Artikel I**

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 1 bis 3 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Zur Berechnung der Gebühr wird eine Mindestfläche von 0,5 ha zugrunde gelegt.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt 10,82 € pro Hektar zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe von 5 v.H. (0,54 €), so dass 11,36 € pro Hektar erhoben werden.
- (4) Der Gebührensatz wird für 3 Jahre festgelegt.

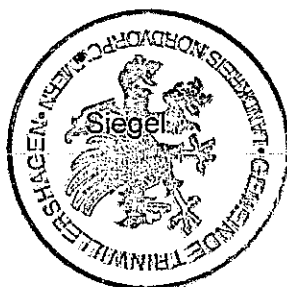
### **Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2008 in Kraft.

Trinwillershagen, 23.10.2008



Tahn  
Bürgermeister



## Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

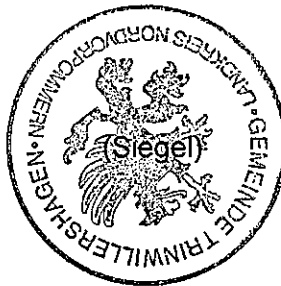
Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Bartelshagen II geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Trinwillershagen, 23.10.2008



Tahn  
Bürgermeister



Aushang am: .....	20.11.08	✓
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am: .....	6.12.08	✓
	Datum	
Abnahme am: .....	9.12.08	✓
	Datum/Unterschrift	